



Aktenzeichen: 31-565.12

**Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
Aufhebung von Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor der Einschleppung der Geflügelpest**

Aufgrund von Art. 170 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 und Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) der Verordnung (EU) 2016/429

i.V.m. § 6 Abs. 2 sowie § 14a Abs. 1 Satz 1 und § 13 Abs. 5 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665) sowie

i.V.m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.05.2020 (BGBl. I S. 1170) i.V.m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung sowie

i.V.m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1 - 62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27.04.2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist sowie

i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) vom 24.07.2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24.07.2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist,

erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 07.12.2021, Az.: 31-565.12 (Amtsblatt Nr. 48/2021) verfügbaren Biosicherheitsmaßnahmen zum Schutz vor einer Einschleppung der Geflügelpest in Haus- und Nutzgeflügelbestände im Gebiet des Landkreises Straubing-Bogen werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.
3. Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise

Unabhängig von der Aufhebung der verstärkten Biosicherheitsmaßnahmen weist das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) darauf hin, dass zum Schutz der Haus- und Nutzgeflügelbestände die Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Präventions-

und Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin von hoher Bedeutung ist. Es ist auch weiterhin erforderlich, dass diese Schutzvorkehrungen strikt eingehalten werden. Besondere Vorsicht ist hierbei für Tiere mit Auslauf bzw. in Freilandhaltung angebracht.

Auch außerhalb größerer Seuchengeschehen ist der direkte Kontakt von Haus- und Nutzgeflügel zu Wildvögeln, v. a. Wassergeflügel, bestmöglich zu verhindern. Entsprechende Vorsicht ist zudem beim Handel mit Lebendgeflügel, im Reisegewerbe und beim innergemeinschaftlichem Verbringen angezeigt.

Weiterer Hinweis

Es wird nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung amtlich bekannt gemacht. Die vollständige Allgemeinverfügung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt während der Dienstzeiten im Landratsamt Straubing-Bogen, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verbraucherschutz, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing, 3. OG, auf Zimmer 317 zur Einsichtnahme aus.

Straubing, 10.05.2022

Aumer
Regierungsdirektorin